

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reichelsheim  
Bismarckstraße 43  
64385 Reichelsheim (Odenwald)

## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger  
Telefon: 06062 70-286  
Fax: 06062 70-131  
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

23. April 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 27.01.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde mir mit ihren Anlagen am 01.02.2021 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Genehmigung für

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 HGO),
  - den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite (2.700.000 €) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO)
- und
- den Gesamtbetrag (4.471.640 €) der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 HGO).

Die Genehmigungen zu den Festsetzungen der nach § 97a HGO genehmigungspflichtigen Teile habe ich nach Abschluss meiner Analyse des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung erteilt. Sie sind dieser Verfügung in zweifacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 bitte ich gemäß § 97 Abs. 5 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug schriftlich zu bestätigen.

### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

## I.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) weist im ordentlichen Ergebnis mit Gesamterträgen von 18.712.460 € und Gesamtaufwendungen von 19.886.520 € einen Fehlbedarf von 1.174.060 € aus. Da aber aus vergangenen Jahren ausreichende Rücklagenbestände vorhanden sind, gilt der Ergebnishaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt kann die Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, dass er in der Planung ausgeglichen ist, wenn „der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind“, im Jahr 2021 nicht eingehalten werden. Gleiches gilt für die Finanzplanungsjahre 2023 und 2024.

Trotzdem konnte gemäß Ziffer II. 4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.10.2020 zur „Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung“ (Finanzplanungserlass) auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verzichtet werden, weil ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um damit die Tilgungsleistungen erbringen zu können.

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO soll der geplante Bestand an flüssigen Mitteln (ohne Liquiditätskredite) mindestens 2 Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Durchschnitt der drei dem Planungsjahr vorangegangenen Jahre) betragen, um die stetige Zahlungsfähigkeit zu sichern. Diese Vorgabe wird von der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) übertroffen:

Zwar liegt laut Finanzstatusbericht der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zu Jahresbeginn bei 6.830.800 € und übertrifft die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve mithin um rund 6.500.000 €; aus dem Vorbericht geht jedoch hervor, dass ein großer Teil der Liquidität bereits gebunden ist. Außerdem wurden die übertragenen Haushaltsreste aus den Vorjahren hierin eingerechnet. Die ungebundene Liquidität fällt somit deutlich geringer aus.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit steigen gegenüber dem Vorjahr um 5.598.750 € auf 8.693.250 €. Die Schwerpunkte hierbei liegen bei den Produkten Bauhof, Liegenschaftsverwaltung, Kinderbetreuung, Feuerwehr, Freibäder, Reichenberghalle, Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die im investiven Bereich wiederum in größerem Umfang geplante Übertragung von Haushaltsansätzen des Vorjahres gibt in Anbetracht der zugleich im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen beträchtlichen weiteren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erneut Anlass, auf den in § 10 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelten Planungsgrundsatz, demzufolge Einzahlungen und Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagt werden dürfen, aufmerksam zu machen.

Als Beleg für die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes verweise ich auf die geringen Anteile der tatsächlich in den letzten Jahren geleisteten Auszahlungen an den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln. Danach waren 2018 und 2019 nur rund 37 v. H. bzw. 24 v. H. der laufenden Ansätze einschließlich der aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen auch tatsächlich zur Auszahlung gelangt. Und auch im Jahr 2020 liegt der Anteil nur bei rund 34 v. H.

Ich halte es aufgrund der vorjährigen Erfahrungswerte für nicht ausgeschlossen, dass das Gesamtvolumen für investive Maßnahmen einschließlich der aktuellen Ansätze wiederum einen Umfang einnimmt, der von der Verwaltung in diesem Jahr nicht realisiert werden kann. Ich sehe es deshalb als unerlässlich an, zukünftig sowohl bei Haushaltsplanungen als auch bei Jahresabschlüssen einen stringenten Maßstab bei der Darstellung investiver Maßnahmen anzuwenden, bei dem die zeitliche Umsetzbarkeit angemessen berücksichtigt und der in den jeweiligen Vor- bzw. Rechenschaftsberichten dokumentiert wird. Mein besonderer Hinweis gilt darüber hinaus den für Investitionen geltenden Planungsgrundsätzen des § 12 GemHVO.

Es ist aktuell die Aufnahme von Darlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.700.000 € geplant. Bei entsprechendem Haushaltsvollzug würde sich der gemeindliche Schuldenstand von rund 1.758.000 € zum 31.12.2020 auf rund 4.247.000 € zum 31.12.2021 erhöhen.

Das Volumen der diesjährigen Kreditaufnahmen ist aus hiesiger Sicht indessen zu hoch angesetzt, weil die Gemeinde in ihrer mittelfristigen Finanzplanung eine sehr hohe Liquidität (geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2021: 6.830.800 €) ausweist.

Gemäß § 93 Abs.3 HGO darf eine Gemeinde „Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre“.

Aus dem Vorbericht geht zwar hervor, wie ich vorstehend bereits ausführte, dass ein hoher Anteil der Liquidität bereits gebunden ist: Es wurden u. a. Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von 1.529.200 € einbezogen. Dennoch verbleibt auch nach Berücksichtigung dieses Sachverhalts ein Liquiditätsbestand in einer Höhe, der gleichzeitig stattfindende Darlehensaufnahmen im vorgesehenen Umfang kaum rechtfertigen dürfte.

Per E-Mail vom 11.03.2021 haben Sie die gebundene Liquidität auf 2.645.373 € beziffert. Darin enthalten sind die bereits angesprochenen Haushaltsreste aus Vorjahren. Die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve ist hierbei berücksichtigt. Es verbleibt im Saldo nach Ihrer Darstellung somit ein freier Liquiditätsspielraum von 4.185.427 €. Davon sollen 2.435.427 € für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden; „Unangetastet“ bleiben somit rund 1.750.000 €.

Einen derart hohen Liquiditätsbestand für die laufende Zahlung vorzuhalten und nicht zur Minimierung des Kreditbedarfs zu nutzen, halte ich für nicht unproblematisch.

Aus der dem Finanzstatusbericht zu entnehmenden Liquiditätsplanung ergibt sich ein monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf von maximal 1.018.844 €.

Unter Zugrundelegung dieses monatsbezogenen Zahlungsmittelhöchstbedarfs folgt in der Konsequenz, dass die diesjährige Kreditaufnahme um mindestens 731.200 € zu hoch angesetzt ist. Hinzu kommt nach der mir erteilten Auskunft, dass der Etatansatz bei der Maßnahme „Ausbau Crumbacher Straße/Kelterei Krämer“ in der veranschlagten Höhe von 250.000 € infolge der teilweisen Inanspruchnahme der im Vorjahr hierfür vorgesehenen Mittel nicht in voller Höhe benötigt wird. Auf die zu diesen Sachhalten mit Herrn Hübner und Frau Hofmann geführten Telefongespräche nehme ich Bezug.

Von einer Kürzung des Kreditumfangs wird ausnahmsweise abgesehen. Ich gehe unter Bezugnahme auf die vorgenannten Telefonate hierbei davon aus, dass die tatsächliche Kreditaufnahmen bei der Haushaltsausführung diese Umstände berücksichtigen und folglich deutlich niedriger ausfallen.

Zusammenfassend halte ich es aus den oben genannten Gründen, aber auch im Interesse einer transparenten und die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde berücksichtigenden Handlungsweise, für geboten, sämtliche investive Ansätze im Finanzhaushalt bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs eigenverantwortlich und kritisch auf deren Dringlichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung geht hervor, dass im Jahr 2022 beabsichtigt ist, drei kleinere Grundstücke zu erwerben, die im Jahr 2020 an ein ansässiges Unternehmen verkauft wurden, um die Crumbacher Straße auszubauen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgte im Vorjahr, damit das betroffene Unternehmen Fördergelder erhält. Es wird von hier dringend empfohlen, darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen diesen Vorgang mit dem Fördergeber bespricht, um eine Rückforderung zu vermeiden.

## II.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 103 Abs. 2 HGO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft auf eine Weise zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit gesichert ist. Dies setzt eine dauernde und nachhaltig angelegte finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. In die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen, wobei der Haushaltsausgleich in diesem Zusammenhang das bedeutsamste Merkmal darstellt.

Der in § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO enthaltene Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung kann regelmäßig nur bei einem in Planung und Rechnung ausgeglichenen Haushalt als erfüllt angesehen werden. Nach der Vorgabe des § 9 Abs. 4 GemHVO soll des Weiteren die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Feststellungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) habe ich vorstehend bereits getroffen.

Bei meiner Entscheidung, die für die Darlehensfestsetzung vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen, habe ich zu Gunsten Ihrer Gemeinde anerkannt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gegenwärtig attestiert werden kann und die veranschlagten Kreditaufnahmen im laufenden Etat Investitionen in das Sach- und Finanzanlagevermögen betreffen, die weit überwiegend dem pflichtigen kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen sind bzw. die für die Infrastruktur bzw. die (Fort-) Entwicklung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) als erforderlich angesehen werden können. Außerdem verweise ich auf die Ausführungen zur Kredithöhe unter Ziffer I.

## III.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (4.471.640 €) bedarf gemäß § 102 Abs. 4 HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil im Jahr 2022, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Sie sind in der nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht sowie in der Haushaltssatzung vermerkt.

Mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen ist eine Selbstbindung der gemeindlichen Gremien verknüpft. Sie verpflichten sich gleichsam, im Jahr der kassenmäßigen Fälligkeit einen entsprechenden Ansatz für Auszahlungen im Finanzhaushalt des betreffenden Jahres zu veranschlagen und ermöglichen somit den Abschluss von Rechtsgeschäften zu Lasten künftiger Jahre bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Etat selbst noch keinen Auszahlungsansatz für die betreffende Investitionsmaßnahme enthält.

Für die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die mit den betreffenden Maßnahmen einhergehenden Kreditverpflichtungen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in Einklang zu bringen sind, denn die Inanspruchnahme der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen kann später eine Genehmigung der damit im Zusammenhang stehenden Kreditaufnahmen präjudizieren.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht den Ausgleich künftiger Haushalte gefährden. Folglich gelten für die aufsichtsbehördliche Genehmigungsprüfung gemäß § 102 Abs. 4 Satz 2 HGO die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung.

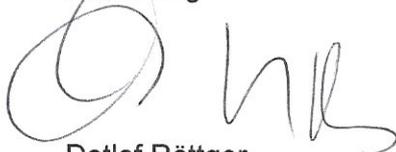
Die aktuell veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 für die Erweiterung des Bauhofes, für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Unter-Ostern, für den Neubau der Kita „In der Aue“ und für die Erneuerung der Wasserleitung, des Kanals und der Straße „Am Langacker“ veranschlagt.

Der Finanzhaushalt ist im Jahr 2022 in der Planung gem. § 92 Abs. 5 Nr.2 HGO ausgeglichen. Die Situation des Finanzhaushaltes ist in den Jahren 2023 und 2024 analog zu dem Haushaltsjahr 2021 zu betrachten. Unter Einbeziehung vorhandener ungebundener Liquidität können die anfallenden Tilgungsleistungen durchweg erbracht werden. Somit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) nicht gefährdet und die Verpflichtungsermächtigungen konnten genehmigt werden.

#### IV.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat

**Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung**

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reichelsheim  
Bismarckstraße 43  
64385 Reichelsheim (Odenwald)

**V.20 - Kommunalaufsicht**

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger  
Telefon: 06062 70-286  
Fax: 06062 70-131  
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

23. April 2021

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2021**

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2021:

- a) zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung,
- b) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**2.700.000 €**

(in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

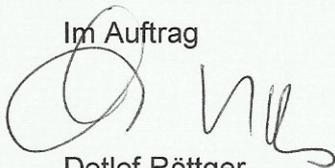
- c) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.471.640 €**

(in Worten: vier Millionen vierhundeinundsiebzigtausendsechshundertvierzig Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat



**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Öffnungszeiten:**

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereinigete Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC